Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6167**

16. Wahlperiode 30. 07. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bodo Ramelow, Petra Pau, Dr. Hakki Keskin, Hüseyin-Kenan Aydin und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/6066 –

Religiöser Pluralismus in der Bundeswehr

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Wiederbewaffnung der Bundesrepublik Deutschland wurde auch die hauptamtliche Militärseelsorge der Bundeswehr eingeführt. Die evangelische und römisch-katholische Kirche deckten damals den weit überwiegenden Teil der Bevölkerung und damit auch der Bundeswehrangehörigen als „Staatsbürger in Uniform“ ab. Neben der kirchlich-seelsorgerlichen Arbeit wurde den beiden Kirchen auch der lebenskundliche Unterricht als staatliche Aufgabe und Beitrag zur ethischen Selbstfindung der Wehrdienstleistenden übertragen.

Seither hat sich das Bild gewandelt. Seit der Wiedervereinigung ist eine erhebliche Anzahl von nicht religiös gebundenen Soldatinnen und Soldaten gerade aus den östlichen Bundesländern in der Bundeswehr aktiv. Gleichzeitig hat die Bindekraft der beiden Kirchen in der Gesamtbevölkerung Deutschlands nachgelassen. Zusätzlich streben religiös anderweitig gebundene deutsche Staatsbürger in die Bundeswehr und tragen zu einem neuen, weit vielfältigeren Bild bei.

Kulturelle und religiöse Vielfalt gehören heute zum Alltag in der Bundesrepublik Deutschland und damit auch zur Bundeswehr; das wird sich in Zukunft durch die zahlreichen Auslandseinsätze und die damit verbundenen Eindrücke und Erfahrungen noch verstärken. Damit kommt historischen Vorbildern erhebliche Bedeutung zu. In der sogenannten Traditionspflege der Bundeswehr sollen diejenigen Vorbilder für heutige Wehrdienstleistende hervorgehoben werden, die zur Bewältigung der Aufgaben nach unserem Grundgesetz wichtig sind. Der Erfahrung jüdischer Soldaten in deutschen Streitkräften kommt damit große Bedeutung zu: als Paradigma, um die Fehler von damals heute zu vermeiden.

Kulturelle und religiöse Pluralisierung hat Auswirkungen auf die Bundeswehr und ihre ethische Prägung von Wehrdienstleistenden nicht zuletzt durch die Innere Führung; Auswirkungen auf die Militärseelsorge und ihre Organisationsformen angesichts des sich verändernden demografischen Umfelds und des modifizierten Auftrags unserer Streitkräfte; Auswirkungen auf die Vorbilder, die unsere Soldatinnen und Soldaten bei der Erfüllung ihres parlamentarischen Auftrages anleiten sollen. Wir wollen in Erfahrung bringen, wieweit der Prozess der Anpassung in der Bundeswehr gediehen ist, welche Erfahrungen bisher ge-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 26. Juli 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

macht wurden und welche politischen Leitlinien der Fortentwicklung im BMVg verfolgt werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

In der Bundesrepublik Deutschland besteht eine freiheitliche und pluralistische Gesellschaft, die von vielfältigen Überzeugungen, Lebensentwürfen, religiösen und weltanschaulichen Bekenntnissen, Meinungen und Interessen gekennzeichnet ist. Diese unterliegen einer ständigen Entwicklung und Veränderung und stehen teilweise in Konkurrenz zueinander.

Die Menschen in der Bundeswehr sind Teil der Gesellschaft mit ihrer Vielfalt, aber auch mit ihren Interessengegensätzen und Konflikten. Damit steht auch die Bundeswehr selbst im Widerstreit der Meinungen und im Spannungsfeld unterschiedlicher Generationen, Kulturen und Herkünfte. Der Inneren Führung entspricht es, dass die Angehörigen der Bundeswehr einander als Mitglieder einer freiheitlichen und pluralistischen Gesellschaft anerkennen und sich mit den gesellschaftlichen Entwicklungen auseinandersetzen. In einem offenen Dialog entsteht durch Vertrauen geprägte Kameradschaft.

Menschenführung, politische Bildung sowie Recht und soldatische Ordnung stellen die hauptsächlichen Gestaltungsfelder der Inneren Führung dar. Neben diesen gibt es weitere Gestaltungsfelder, zu denen auch „Seelsorge und Religionsausübung“ gehören.

Ende Juni 2007 hat im Bundesministerium der Verteidigung ein Kolloquium mit Angehörigen des Ministeriums, des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr und mehrerer Universitäten und Hochschulen stattgefunden. Dabei wurde das Konzept einer Handreichung zum Thema „Weltreligionen“ erörtert, die sich an Soldatinnen und Soldaten aller Dienstgrade wendet. Die Handreichung soll in einfacher und knapper Form elementare Kenntnisse über die drei großen monotheistischen Religionen Judentum, Christentum (katholisch – evangelisch differenziert) und Islam sowie die asiatischen „Hauptreligionen“ Hinduismus und Buddhismus vermitteln und darüber hinaus Wege zu einer verständig-respektvollen, selbstkritischen Auseinandersetzung mit den thematisierten religiösen Lehren und Lebensformen erschließen.

1. Gibt es Erkenntnisse über die Anzahl der verschiedenen Glaubensgemeinschaften, die unter den Wehrdienstleistenden der Bundeswehr vertreten sind?

2. Wie hoch ist der Prozentsatz der Soldaten, die zurzeit Mitglied der ev. oder kath. Kirche sind?

3. Gibt es Schätzungen oder Angaben über die Anzahl der religionslosen Soldaten?

Es können keine Werte angegeben werden, da aufgrund des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer gesetzlicher Regelungen für die Angehörigen der Bundeswehr – mit Ausnahme der beiden großen Konfessionen aus steuerlichen Gründen – weder eine Verpflichtung zu Angaben über eine Religionszugehörigkeit noch zu einer bestimmten Glaubensgemeinschaft besteht.

4. Welche Schritte wurden durch das Bundesministerium der Verteidigung unternommen, um die Belange von Nichtchristen innerhalb der Bundeswehr gebührend dort zu schützen, wo sie durch das gemeinschaftliche Leben in der Bundeswehr gezwungen sind, an Gebetshandlungen, Besinnungen und Andachten teilzunehmen?

6. Wie werden die Rechte von Bundeswehrangehörigen ohne Bekenntnis geschützt?

Grundsätzlich gilt für alle Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, unabhängig von ihrem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis: Der Staat hat sicherzustellen, dass das Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit garantiert wird. Nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) ist die positive wie die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit gewährleistet. Das Recht, nicht zu glauben und nichts zu bekennen, beinhaltet auch, dass niemand verpflichtet ist, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren und niemand zu einer religiösen oder kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer entsprechenden Veranstaltung gezwungen werden darf.

5. Welche Maßnahmen werden im Rahmen der sogenannten Traditionspflege der Bundeswehr getroffen, um historische Vorbilder aus nichtchristlichen Religionen zu bieten, speziell aus dem Judentum und dem Islam?

   Gibt es Regimenter und Standorte, die sich dieser Traditionspflege schwerpunktmäßig verschrieben haben?

Der Maßstab für Traditionsverständnis und Traditionspflege in der Bundeswehr sind das Grundgesetz und die der Bundeswehr übertragenen Aufgaben und Pflichten.

Die Darstellung der Wertgebundenheit der Streitkräfte und ihres demokratischen Selbstverständnisses ist die Grundlage der Traditionspflege der Bundeswehr.

Auf dieser Grundlage orientiert sich die Traditionspflege in der Bundeswehr nicht in erster Linie an religiösen Vorbildern – schließt dieses aber ausdrücklich nicht aus. So war manche Persönlichkeit im Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Deutschland tief in der Religion verwurzelt und hat ihre Kraft daraus gezogen.

In der Bundeswehr ist eine Kaserne nach einem Soldaten jüdischen Glaubens benannt (Wilhelm-Frankl-Kaserne, Neuburg/Donau). Eine weitere Kaserne war nach Oberstabsarzt Dr. Julius Schoeps, einem jüdischen Offizier im Ersten Weltkrieg, benannt (Hildesheim, zwischenzeitlich aufgelöst).

Die Streitkräfte setzen sich im Rahmen konkreter historischer, regionaler oder auch kultureller Bezüge in Verantwortung ihrer Vorgesetzten mit den angefragten Inhalten auseinander.

Als aktuelles Beispiel sei stellvertretend das vorbildliche Handeln eines Sanitätsstabsoffiziers genannt, der jüngst für sein Engagement in der Traditionspflege und für die Förderung des Verständnisses und Vertrauens zwischen Bundeswehrsoldaten und Deutschen jüdischen Glaubens mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet wurde. Der Geehrte macht mit seinem Einsatz für das Gedenken an die jüdischen Soldaten, die im Ersten Weltkrieg für Deutschland gekämpft haben, Traditionspflege lebendig. Den Brückenschlag zur Gegenwart schafft er mit seinem Engagement für den Austausch zwischen Bundeswehrsoldaten und der Jüdischen Gemeinde in Berlin.

2003 übernahm er das Kommando des Sanitätsregiments 1 in der Oberstabsarzt-Dr.-Julius-Schoeps-Kaserne in Hildesheim. Als das Regiment nach Berlin-Kladow verlegt wurde, nahm der Kommandeur die Erinnerung an Dr. Schoeps in Form des Gedenksteins mit.

Julius H. Schoeps, Direktor des Potsdamer Moses-Mendelssohn-Zentrums für europäisch jüdische Studien und Enkel des in Theresienstadt verstorbenen Feldarztes, schrieb über den Geehrten am 15. Juni 2006 in einem Artikel der Wochenzeitung „Jüdische Allgemeine“: „Er ist ein uneigennütziger und traditionsbewusster Vertreter der Bundeswehr. Dass an diesem Standort das Schicksal der jüdischen Soldaten geehrt wird, geht vor allem auf seine Initiative zurück.“

Auch hat sich das Militärgeschichtliche Forschungsamt in Potsdam eingehend mit deutschen jüdischen Soldaten in der Geschichte auseinandergesetzt und hierzu publiziert (Wanderausstellung „Deutsche jüdische Soldaten. Von der Epoche der Emanzipation bis zum Zeitalter der Weltkriege“ – Eine Ausstellung des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes in Zusammenarbeit mit dem Moses Mendelssohn Zentrum und dem Centrum Judaicum).

7. Werden andere Bekenntnisse als das ev. und katholische auf der Erkennungsmarke festgehalten, um im Ernstfall zu wissen, welche seelsorgerliche Betreuung gewünscht wird?

Nach der Richtlinie über die Erkennungsmarke der Soldatinnen und Soldaten ist in Feld 3 der Erkennungsmarke die zuständige Militärseelsorge, und zwar

– E = Evangelische Militärseelsorge
– K = Katholische Militärseelsorge (römisch-katholisch),

sowie auf Wunsch der/des Betroffenen

– O = Christlich orthodoxe Religionsgemeinschaft,
– ISL = Islamische Religionsgemeinschaft und
– JD = Jüdische Religionsgemeinschaft

einzutragen. Die Eintragung entfällt, wenn die Soldatin/der Soldat keiner der beiden Religionsgemeinschaften (E/K) angehört bzw. als Angehörige/Angehöriger einer anderen Religionsgemeinschaft keine Eintragung wünscht.

8. Welche Vorkehrungen sind für den Ernstfall getroffen, um Angehörige anderer Bekenntnisse ihren religiösen Riten gemäß zu bestatten?

Die Wahl der Bestattung entsprechend den Glaubensbekenntnissen von Soldatinnen und Soldaten obliegt den nächsten Angehörigen bzw. entspricht der letztwilligen Verfügung der/des Verstorbenen. Auch werden verstorbene Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr nur auf Wunsch der nächsten Angehörigen oder entsprechend letztwilliger Verfügung mit militärischen Ehren bestattet. Die Bundeswehr nimmt auf die religiösen Riten einer Bestattung keinen Einfluss.

Es gibt bundeswehrinterne Bestimmungen, welche die zu ergreifenden Maßnahmen detailliert regeln. Nach diesen Bestimmungen werden die Kosten für die Überführung und die Bestattung von Soldatinnen und Soldaten in würdiger Form durch die Bundeswehr am Standort oder Heimatort in Deutschland übernommen. Die einzelnen Maßnahmen werden regelmäßig vor der Trauerfeier/Bestattung mit den Hinterbliebenen abgestimmt. Dem entsprechenden Glaubensbekenntnis wird hierbei Rechnung getragen.

9. Die Militärseelsorge der evangelischen und katholischen Kirche wird durch Seelsorger wahrgenommen, die nicht Angehörige der Bundeswehr sind, jedoch in staatlichem Auftrag den lebenskundlichen Unterricht für alle Wehrdienstleistenden innerhalb der Streitkräfte erteilen. Gibt es Überlegungen im BMVg, ethische Fragestellungen künftig auch in anderer Form und durch einen erweiterten Personenkreis an die Soldaten heranzutragen?

Zum ersten Teil der Frage ist – berichtigend – anzumerken, dass Militärgeistliche grundsätzlich den staatlichen Status von Bundesbeamten auf Zeit haben. Daneben behalten sie ihren kirchlichen Status, d. h., die hauptamtlichen Militärgeistlichen bleiben Geistliche ihrer Gliedkirche (evangelischerseits) oder ihres Bistums (katholischerseits).

Es gibt Überlegungen im Führungsstab der Streitkräfte, dass neben der Entwicklung ethischer Kompetenz durch Militärseelsorgerinnen und -seelsorger auch besonders kompetente militärische und zivile Ausbilder und Ausbilderinnen einen Beitrag hierzu leisten können. In einer offenen Atmosphäre sollen mögliche Dilemmata des soldatischen Handelns erörtert werden. Dabei kommt es vor allem darauf an, sich darüber auszutauschen, welches Handeln auf der Grundlage eines gemeinsamen Kanons von verbindlichen Werten und Normen moralisch und ethisch denkbar wäre.

10. Was ist die Rechtsgrundlage dafür, dass katholische und evangelische Militärseelsorger kirchliche und zugleich staatliche Aufgaben wahrnehmen, z. B. den lebenskundlichen Unterricht?

Die Militärseelsorge hat ihre Grundlage im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und im kirchlichen Recht. Die Seelsorge für die evangelischen Soldatinnen und Soldaten richtet sich nach dem Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge (Militärseelsorgevertrag) von 1957, dem der Deutsche Bundestag mit Gesetz von 1957 zugestimmt hat, und dem Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland von 1957.

Grundlagen der katholischen Militärseelsorge sind das fortgeltende Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich von 1933 und die Päpstlichen Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr von 1989, die im Benehmen mit der Bundesregierung vom Heiligen Stuhl erlassen worden sind.

Außer ihrer Hauptaufgabe, der seelsorgerlichen Betreuung und Begleitung der Soldatinnen und Soldaten, haben die Militärgeistlichen als Dienststellenleiter auch staatliche Verwaltungsaufgaben zu erfüllen.

Neben der Erfüllung ihres kirchlichen Auftrages erteilen die Militärgeistlichen lebenskundlichen Unterricht, in dem berufsethische und sittliche Grundsatzfragen des Wehrdienstes behandelt werden.

11. Andere Armeen kennen hauptamtliche Militärseelsorger unterschiedlicher Bekenntnisse. Gibt es Überlegungen des Bundesministeriums der Verteidigung, Seelsorger anderer Bekenntnisse zumindest ehrenamtlich an die Bundeswehr heranzuführen und ihre Beratung und Hilfe einzuholen, z. B. im Rahmen von Fachbeiräten und informellen Kompetenznetzwerken ebenso, wie als Experten mit Beorderung als Reservist nach § 40 Soldatengesetz?

Nach den Vorgaben der Verfassung sind Religionsgesellschaften in den Streitkräften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, soweit ein entsprechendes Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge besteht. Dabei ist auch die in den Streitkräften vorhandene Mitgliederzahl einer Religionsgesellschaft zu berücksichtigen. Sofern ein konkreter Bedarf an Seelsorge in den Streitkräften besteht, ist es allein Sache der jeweiligen Religionsgemeinschaft, die Zulassung zu einer Seelsorge zu begründen und deren praktische Umsetzung zu erreichen. Die Voraussetzungen hierfür hat bislang keine der betreffenden Religionsgemeinschaften dargelegt und erfüllt.

12. Welche Bildungsangebote, Handreichungen und Materialien über andere Bekenntnisse als das evangelische und katholische wurden innerhalb der Bundeswehr entwickelt oder sind projektiert, um kulturelle und religiöse Pluralität einzuüben und zu leben?

Die Bundeswehr vermittelt ihren Offizieren und Unteroffizieren die Thematik eines sachgerechten Umgangs mit Soldatinnen und Soldaten, die nicht der evangelischen und katholischen Kirche angehören. Das Zentrum Innere Führung der Bundeswehr in Koblenz behandelt diese Thematik z. B. in Pflichtlehrgängen für Kommandeure, Einheitsführer und Kompaniefeldwebel. Daneben wurden Arbeitshilfen für den Umgang mit Angehörigen nichtchristlicher Religionen erarbeitet; das neueste Produkt vom Mai 2007 ist eine aktuelle Arbeitshilfe zu „Deutsche Staatsbürger muslimischen Glaubens in der Bundeswehr“. So erhalten die militärischen Vorgesetzten Hintergrundwissen über die verschiedenen Religionen und werden in die Lage versetzt, den religiösen Besonderheiten dieser Soldatinnen und Soldaten gerecht zu werden und bei Problemen im dienstlichen Alltag sachgerechte Lösungen zu finden. Die Vorgesetzten sind verpflichtet, ihren Soldatinnen und Soldaten die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten im Rahmen des dienstlich Möglichen zu gewährleisten. Dies setzt Sensibilität für die Anliegen religiös gebundener Soldatinnen und Soldaten voraus.

Das Recht aller Soldatinnen und Soldaten auf freie Religionsausübung ist durch das Grundgesetz und durch § 36 des Soldatengesetzes geschützt. Daher wurden auch rechtliche und organisatorische Regelungen getroffen, um die legitimen religiösen Interessen der Soldatinnen und Soldaten zu schützen. Die Vorgesetzten sind u. a. angewiesen, im Rahmen des dienstlich Möglichen Gottesdienstbesuche und die Erfüllung von Gebetszeiten zu gewährleisten sowie die religiösen Interessen in der Gewährung von Sonderurlaub und Dienstausgleich anlässlich religiöser Feiertage angemessen zu berücksichtigen.

Im Rahmen des kulturellen Pluralismus ist für die Streitkräfte insbesondere die Ausbildung zur Stärkung der interkulturelle Kompetenz von zentraler Bedeutung. Interkulturelle Kompetenz wird im Wesentlichen durch politische Bildung und gezielte Ausbildung im Bereich Menschenführung vermittelt. Getragen vom Leitbild des Staatsbürgers in Uniform wird dabei ein ganzheitlicher Ansatz mit dem Ziel verfolgt, eine Persönlichkeitsbildung bei den Soldatinnen und Soldaten zu erreichen, die auch den Umgang mit unterschiedlichen Religionen und Kulturen einschließt.

Jede Soldatin/jeder Soldat erhält bereits in der Allgemeinen Grundausbildung eine einführende Ausbildung zu dieser Thematik, die mit Schwerpunkt in der Einsatzvorbereitenden Ausbildung fortgesetzt wird. Ausbildungsgrundlage sind u. a. die vom Zentrum Innere Führung gestaltete multimediale digitale Unterrichtshilfe zu „Interkulturelle Kompetenz“ und der Ausbildungsfilm „Interkulturelle Kommunikation“.

Daneben wird im Rahmen der politischen Bildung eine eintägige Seminarveranstaltung mit dem Namen „Dimension Kulturen“ zum interkulturellen Verständnis militärischer Führer auf Einheitsebene angeboten. „Dimension Kulturen“ bildet das Führungspersonal auf Einheitsebene an der genannten Schnittstelle zwischen politischer Bildung und Menschenführung interkulturell weiter.

13. In welchem Rahmen ist die Bundeswehr darauf vorbereitet, durch spezielle Weisungen die ungestörte Religionsausübung Angehöriger anderer Bekenntnisse im Dienstalltag Rechnung zu tragen (z. B. österreichisches Bundesheer)?

    a) Existieren spezielle Urlaubsregelungen zur Wahrnehmung von wichtigen religiösen Feiertagen?

Die Feiertagsregelung für Soldatinnen und Soldaten orientiert sich – ebenso wie das Sonderurlaubsrecht – an den für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Bestimmungen. Maßgeblich für die Gewährung von Urlaub an religiösen Feiertagen sind danach die Feiertagsgesetze der Bundesländer.

Darüber hinaus liegt es im Ermessen der Vorgesetzten, den Soldatinnen und Soldaten unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen Erholungsurlaub oder Dienstzeitausgleich zu gewähren.

b) Findet bei Versetzungsersuchen eine Berücksichtigung der Religion in die Nähe seelsorgerlicher Möglichkeiten statt?

Nein

c) Gibt es Regelungen zur Mitführung religiöser Gegenstände als Teil der Ausrüstung?

Nein

d) Gibt es Regelungen zur Einhaltung spezifischer Speiseregeln bei der Verpflegung?

Zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtete Soldatinnen und Soldaten, die sich Speisegesetzen ihrer Religionsgemeinschaft verpflichtet fühlen, können in Ausübung des Grundrechts der Glaubens-/Bekenntnisfreiheit und der freien Religionsausübung (Artikel 4 des Grundgesetzes) Gemeinschaftsverpflegung beanspruchen, die dieses Grundrecht beachtet. Maßstab für die Bereitstellung dieser Verpflegung ist aber lediglich der den Mitgliedern der Religionsgemeinschaft unbedingt verpflichtend auferlegte Inhalt – also der Kern des Speisegesetzes. Darüber hinausgehende, insbesondere in der Tradition verhaftete religiöse Sitten und Gebräuche, die aber für die Einhaltung des Kerns des Speisegesetzes nicht notwendig sind, unterliegen nicht dem Grundrechtsschutz.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333